Absicherung des Zahlungsverkehrs im Außenhandel

AKTUELLE EMPFEHLUNGEN DER ICC BEZÜGLICH DER AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE AUF DOKUMENTENAKKREDITIVE

Executive Summary

- Kontaktbeschränkungen und Schwierigkeiten bei der Postzustellung gefährden den reibungslosen Ablauf des internationalen Zahlungsverkehrs.
- Die ICC fordert Regierungen auf, gesetzliche Regelungen aufzuheben, die eine Abwicklung des Dokumentenakkreditivs in Papierform verlangen.
- Ein elektronischer Dokumententransfer könnte die Zustellungsdienste entlasten und die Abwicklung der Akkreditive schneller und effizienter gestalten.
- Die „Uniform Customs and Practice for Documentary Credits“ (UCP600) sollten durch Individualabreden ergänzt werden. Beispielsweise können die Bearbeitungszeiten verlängert werden.
- Im Streitfall sind bei Dokumentenakkreditiven die „ICC Rules for Documentary Instruments Dispute Resolution Expertise“ (DOCDEX) anwendbar. Das Verfahren erfolgt schriftlich und endet mit einer Entscheidung der zuständigen Stelle der ICC.

Absicherung des Handels durch Akkreditive / Letter of Credits

Dokumentenakkreditive sind im Außenhandel ein gängiges Mittel, um den Handelsverkehr zu sichern und die bestehenden Risiken angemessen auf die Vertragsparteien zu verteilen. Definiert wird das Akkreditiv als „abstraktes Zahlungsversprechen eines Kreditinstitutes, gegen bestimmte Dokumente, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen, einen festen Betrag für Rechnung des Auftraggebers innerhalb einer bestimmten Frist an den Begünstigten zu zahlen“. Erzielt wird damit in erster Linie eine Zahlungssicherung des Exporteurs, der seine Ware versendet, wenn er ein Akkreditiv erhalten hat. Auch für den Importeur ergeben sich aber Vorteile, weil das Risiko einer nicht vertragsgemäßen Lieferung reduziert wird. Ein Bedürfnis nach einem Akkreditiv besteht meist dann, wenn Vertragsabschluss, Verschiffung, bzw. Verladung und Bezahlung der Ware zeitlich und örtlich auseinanderfallen. Weltweit werden ca. 15% des Außenhandels durch Akkreditive gesichert.

Dokumentenakkreditive werden zumeist nach den aktuellen „Uniform Customs and Practice for Documentary Credits“ (UCP600) der ICC abgewickelt. Hierbei handelt es sich um ein Regelwerk, das international anerkannt und durch den Bundesgerichtshof als Handelsbrauch qualifiziert wird. Folglich handelt es sich um fakultatives Recht, so dass die Parteien einzelne Regelungen der UCP600 nach ihren konkreten Bedürfnissen abbedingen oder ändern können. Die UCP600 führen zu einer Standardisierung der Außenandelsbeziehungen und lassen gleichzeitit den Im- und Exporteuren genügend Raum für Individualabsprachen. Regelungsgegenstand der UCP600 sind unter anderem Ablauf, Haftung, Aufgaben und Pflichten der Beteiligten sowie die Abtretung von Forderungen.

Auswirkungen der Pandemie auf die Abwicklung von Akkreditiven

Die ICC ist besorgt, dass die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie die Finanzierung des internationalen Außenhandels zunehmend beeinträchtigen. In vielen Staaten ist trotz voranschreitender Digitalisierung immer noch gesetzlich vorgeschrieben, dass Dokumentakkreditive in Papierform abgewickelt werden müssen. Dadurch sind die Zahlungen mit einem erheblichen Personalaufwand für die Banken verbunden. Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Beschränkungen („Social Distancing") fällt es immer schwieriger, diesen Aufwand zu decken und eine persönliche Bearbeitung vor Ort sicherzustellen. Zudem besteht die Gefahr, dass in einigen Ländern die postalische Zustellung von Dokumenten verspätet erfolgt oder gar völlig ausfällt. Der Dokumententransfer wurde auch im Guidance Paper[1] der ICC als wohl größter Schwachpunkt der Finanztransaktionen identifiziert. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Art. 35 UCP600, nach dem die avisierende Bank nicht haftbar gemacht werden kann, wenn ordnungsgemäß versandte Dokumente auf dem Postweg abhandenkommen oder verzögert zugestellt werden, was in den folgenden Fällen passieren kann:

- Sämtliche Kurierdienste verweigern die Annahme der Dokumente.
- Die Akkreditivbank besteht auf die Beauftragung eines bestimmten Kurierdienstes, der die Annahme verweigert.
- Die ordnungsgemäß versandten Dokumente werden vom Kurierdienst retourniert.
- Der Kurierdienst liefert zwar bis in das Zielland, aber nicht an den Standort der empfangenden Bank.

Weiterhin muss befürchtet werden, dass diese Schwachpunkte der Abwicklung negative Auswirkungen auf Lieferketten haben und im Ergebnis somit auch zu Lieferengpässen führen können. Die ICC fordert die Regierungen der betroffenen Staaten daher auf, gesetzliche Verbote zur Verwendung elektronischer Handelsdokumente unverzüglich aufzuheben und eine papierlose Abwicklung der Dokumentenakkreditive zu ermöglichen.

Handlungsempfehlung

Der einfachste und zugleich allgemeingültige Ratschlag ist: Kommunikation ist der Schlüssel zur Problemlösung. Gemeint ist damit die Kommunikation zwischen allen Beteiligten, namentlich den Handelsparteien und den beteiligten Banken. Bezüglich des Dokumententransfers spricht die ICC unter anderem folgende Empfehlungen aus:

- Die Banken sollten sich laufend über den Status des Dokumententransfers austauschen.
- Jede Bank sollte, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, den Eingang der Dokumente bestätigen. Dies sollte möglichst in ausführlicher und dokumentierter Form erfolgen, beispielsweise unter Nennung der Anzahl und Art der Dokumente.

[1] „Guidance Paper on the impact of COVID-19 on trade finance transactions issued subject to ICC rules", https://www.iccgermany.de/fileadmin/user_upload/Content/Banktechnik_und_-praxis/2020_10_theimpactofcovid-19.pdf (zuletzt abgerufen am 17.04.2020).

- Es sollten Kopien von sämtlichen Dokumenten angefertigt werden, die versandt werden.

- Die Flexibilität der UCP600 kann nutzbar gemacht und Individualabreden getroffen werden, um auftretende Probleme beim Dokumententransfer zu kompensieren. Als Beispiel nennt die ICC die Möglichkeit die in Artikeln 14 b) und/oder 16 c) UCP600 vorgesehene Bearbeitungszeit von maximal fünf Bankarbeitstagen zu verlängern, um auftretende Verzögerungen abzufedern.

Streitbeilegungsmechanismen

Im Streitfall sind die „ICC Rules for Documentary Instruments Dispute Resolution Expertise“ (DOCDEX)[2] anwendbar. Das DOCDEX-Verfahren wird durch die Erhebung einer Klage eröffnet. Das entsprechende Formblatt für die Klage (Form 1) kann bei der ICC angefragt werden.[3] Die ICC behält sich vor, den Fall auf seine Zulässigkeit hin zu prüfen und ggf. nicht zur Entscheidung anzunehmen. Das DOCDEX-Verfahren verläuft rein schriftlich und wird mit einer Entscheidung der ICC abgeschlossen. Diese ist für die Parteien rechtlich nicht bindend. Den Parteien wird ausreichend Möglichkeit gegeben, sich zu der Sache zu äußern. Die Klageerwiderung soll dabei i.d.R. innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Klage in elektronischer Form bei der verantwortlichen Stelle der ICC eingehen (vgl. Art. 4 Nr. 4 DOCDEX).

Nicht geeignet ist diese Art der Streitbeilegung immer dann, wenn Zeugen oder Sachverständige angehört werden sollen. Die ICC Gebühren eines DOCDEX-Verfahrens betragen 5.000 USD bei einem Streitwert bis 1.000.000 USD und 10.000 USD bei einem Streitwert ab 1.000.000 USD, wobei hiervon abgewichen werden kann (vgl. Appendix - Fees and Costs DOCDEX).

Unsere GSK Experten im beraten Sie gern im Zusammenhang mit auftretenden Fragen und Problemen mit Dokumentakkreditiven. Sowohl im Handels-, Wirtschafts- und Bankenrecht, aber auch wenn es zu Problemen kommt und Dispute Resolution Expertise gefragt ist.

Dr. Antonius Jonetzki
Rechtsanwalt
Standort Hamburg
antonius.jonetzki@gsk.de

Dr. Justus Jansen
Rechtsanwalt
Standort Hamburg
justus.jansen@gsk.de

[2] https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/docdex/docdex-rules/ (zuletzt abgerufen am 16.04.2020).
[3] https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/docdex/filing-instructions-forms/ (zuletzt abgerufen am 16.04.2020).

GSK STOCKMANN

Urheberrecht
GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss
Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN
Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG
Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.
Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN
Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG
Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG
GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com